

# **AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**

## **Richtlinien zur Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung (Vorarlberger F & E-Projektförderung)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Beiträge für Forschungs- und Entwicklungsprojekte mit dem Ziel einer betrieblichen Verwertung in Vorarlberg. Darüber hinaus können nach Maßgabe dieser Richtlinien auch Förderungsbeiträge für die Überleitung von F & E-Projekten in die betriebliche Fertigung gewährt werden.
- (2) Die Förderung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen und soll dazu beitragen, Initiativen für Innovationen zu wecken, die Entwicklung neuer Produkte, Leistungen und Verfahren sowie deren Fertigungsüberleitung zu erleichtern.
- (3) Die Förderung ist möglichst an folgenden übergeordneten wirtschaftspolitischen Zielsetzungen auszurichten:
  - a) Eine dem Bedarf der heimischen Bevölkerung entsprechende Gestaltung des Arbeitsplatzangebotes, wobei insbesondere der Anteil der qualifizierten Arbeitsplätze fortschreitend zu vergrößern ist.
  - b) Ausreichende Sicherung und Weiterentwicklung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Vorarlberger Wirtschaft.
  - c) Ausschöpfung der Chancen zur Hebung der Wettbewerbsfähigkeit in jenen Produktions- und Dienstleistungsbereichen, in denen aus der Gunst der räumlichen und entwicklungsbedingten Voraussetzungen die Stärken der Vorarlberger Wirtschaft liegen.
- (4) Die bestehenden einschlägigen Förderungseinrichtungen des Bundes sollen voll in Anspruch genommen werden.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 2 Förderungswerber**

Förderbar sind:

- a) Einzelforscher mit ordentlichem Wohnsitz in Vorarlberg
- b) Unternehmen mit Niederlassung in Vorarlberg und
- c) Forschungsgemeinschaften von Unternehmen mit dem Hauptsitz in Vorarlberg.

## **§ 3 Förderbare Projekte**

- (1) Förderbar sind F & E-Projekte, die
  - a) der Findung oder Entwicklung neuer oder der wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte, Leistungen und Verfahren dienen,
  - b) sich auf die gewerbliche und industrielle Güterproduktion oder auf wesentliche Verbesserungen im privatwirtschaftlichen Dienstleistungsbereich erstrecken,
  - c) umwelt- und sozialpolitische Erfordernisse mit berücksichtigen,
  - d) im Land Vorarlberg verwertet werden und
  - e) von Förderungseinrichtungen des Bundes (z.B. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit) bzw. anderen Institutionen (z.B. Wirtschaftskammer Österreich) nach den jeweils geltenden Richtlinien unterstützt werden.
- (2) Förderbar sind weiters die im Zusammenhang mit F & E-Projekten anfallenden Kosten beim Produktionsaufbau (z.B. Anpassung vorhandener Fertigungsanlagen an neue Verfahren und Produktionsanforderungen) sowie bei der Produktionsaufnahme (z.B. Anlaufkosten, Nullserien).

## **§ 4 Förderungsart und -ausmaß**

- (1) Die Förderung besteht
  - a) in der Aufstockung der von Forschungsförderungseinrichtungen auf Bundesebene gewährten Förderungsbeiträge bis zu 25 %, oder
  - b) in der Aufstockung der von Forschungsförderungseinrichtungen auf Bundesebene gewährten Darlehen bis zu 25 %, oder
  - c) in der teilweisen oder gänzlichen Übernahme von Zinsen für Darlehen von Förderungseinrichtungen auf Bundesebene oder

- d) in einer Mischung der unter lit. a) bis c) angeführten Förderungsarten, wobei das Land an die jeweilige Förderungsart der Förderungseinrichtung auf Bundesebene nicht gebunden ist.
  - e) Bei einem überdurchschnittlich hohen Personalkostenanteil kann eine Aufstockung der Bundesförderung um bis zu 30 % erfolgen.
- (2) Die in Abs. 1 lit. a) und b) angeführten Landesbeiträge können bei der Entwicklung eines für Österreich neuartigen oder eines international gesehen neuartigen Produktes oder Verfahrens (erhöhtes oder höchstes Risiko) oder in Rezessionszeiten bei Unternehmen bis zur Deckung von 75 % der Projektkosten, bei Einzelforschern bis zur vollen Deckung der gesamten Projektkosten angehoben werden, sofern hierfür eine finanzielle Notwendigkeit besteht.
- (3) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (4) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

## **§ 5 Förderungsansuchen**

- (1) Förderungsansuchen sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Erteilung der Förderungszusage durch Förderungseinrichtungen auf Bundesebene beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung VIa, einzureichen.
- (2) Die Ansuchen sind mit folgenden Beilagen zu versehen:
- a) Eine Ausfertigung des an die betreffende Förderungseinrichtung auf Bundesebene gerichteten Ansuchens samt der zugehörigen Unterlagen.
  - b) Je eine Ausfertigung der Förderungszusage der Förderungseinrichtung auf Bundesebene sowie der entsprechenden Förderungsvereinbarung.
  - c) Nachweis der Verwertung des F & E-Projektes in Vorarlberg durch den Förderungswerber selbst oder ein Lizenzunternehmen.

## **§ 6 Förderungszusage**

- (1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

- (2) In der Förderungszusage ist nach Möglichkeit auszubedingen, dass
- a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
  - b) der Förderungswerber der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung zu übermitteln hat,
  - c) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde, oder
    2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird, oder
    3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
    4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden, oder
    5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde, oder
    6. erkennbar wird, dass die Rückzahlung des geförderten oder gewährten Darlehens nicht mehr gesichert erscheint oder
    7. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.
- (3) Für den Fall einer erfolgreichen betrieblichen Verwertung des Projektes (insbesondere bei Lizenzerlösen) kann bei Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) eine dem Verwertungserfolg angemessene Rückzahlungsverpflichtung festgelegt werden.
- (4) Falls die Voraussetzungen für eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 3 eintreten und nicht schon anlässlich der Förderungszusage eine Vereinbarung getroffen wurde, sind das Ausmaß und die Modalitäten der Rückzahlungsverpflichtung im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf das Ausmaß des Verwertungserfolges und die sonstigen betriebswirtschaftlichen Verhältnisse einvernehmlich zwischen Förderungsempfänger und Land festzulegen. Falls eine solche

Vereinbarung nicht zustande kommt, ist eine schiedsrichterliche Entscheidung im Sinne der §§ 577 bis 599 ZPO herbeizuführen.

- (5) Bei Überschreitung des im Übereinkommen festgelegten Fälligkeitstermins zur Rückzahlung des vom Land gewährten Darlehens werden dem Förderungsempfänger Verzugszinsen in Höhe des Nominalzinssatzes der zum Zeitpunkt der Fälligkeit von der Hypothekenanstalt des Landes Vorarlberg aufgelegten Pfandbriefe in Rechnung gestellt.
- (6) Förderungsbeiträge, Darlehen und Zinszuschüsse, die gemäß Abs. 2 zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 7**

### **Auszahlung der Förderungsmittel**

- (1) Bei nicht anders lautender Regelung in der Förderungszusage werden 50 % der Förderungsmittel innerhalb vier Wochen nach der schriftlichen Zusage des Landes angewiesen, sofern bis dahin zumindest eine erste Tranche der Förderungsmittel der betreffenden Förderungseinrichtung auf Bundesebene angewiesen ist. Der restliche Teil der Förderungsmittel wird längstens vier Wochen nach Auszahlung der gesamten von der Förderungseinrichtung auf Bundesebene zugesagten Unterstützung ausbezahlt.
- (2) Die Zinszuschüsse werden jeweils zum Jahresende angewiesen.

## **§ 8**

### **Betriebsinhaberwechsel**

Falls ein gefördertes Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht (Tod, Verkauf), so kann die zugesagte Förderung ganz oder teilweise auch dem neuen Projektträger gewährt werden, sofern dieser die Voraussetzungen gemäß den Richtlinien und der Förderungszusage erfüllt und die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen verbindlich anerkennt.

## **§ 9 Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 10 Kontrolle**

- (1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Kontrollen an Ort und Stelle hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung sowie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
  - a) Datum und Ort der Kontrolle,
  - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
  - c) Höhe der gewährten Förderung,
  - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
  - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
  - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
  - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
  - h) Zeitdauer der Kontrolle,
  - i) Name und Unterschrift des Kontrollierenden.

Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

### **§ 11 Förderungsmissbrauch**

Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

### **§ 12 Verwendung von Begriffen**

Soweit in diesen Förderungsrichtlinien Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1.1.2009 in Kraft.